

Satzung

In der Fassung vom 24. März 2007

mit Änderung vom 13. April 2013, 18. April 2015, 16. April 2016 und 14. April 2018, 14. Mai 2018



Bundesverband Gedächtnis-training e.V.
Geschäftsstelle
Black-und-Decker-Straße 17B
65510 Idstein

§ 1 Name, Sitz

- 1.1 Der am 10. August 1987 als "Bundesverband Gedächtnis-training nach Dr. med. Franziska Stengel e.V." gegründete Verband trägt den Namen "Bundesverband Gedächtnis-training". Er ist ein Verein des Bürgerlichen Rechts, der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden mit der Registernummer VR 6553 eingetragen ist.
- 1.2 Der Sitz des Verbandes ist Idstein.
- 1.3 Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Idstein.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 2.1 Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Studien, Ausbildungen und Fortbildungen im Ganzheitlichen Gedächtnis-training, und dadurch Förderung kognitiver Übungen und Leistungen zur Steigerung der Lebensqualität in jedem Alter.
- 2.2 Leistungen und Arbeitsergebnisse des Verbandes sollen Wissenschaft und Gesellschaft zugutekommen. Gesicherte Erkenntnisse aus dem Gedächtnis- und Hirnleistungstraining sollen allen Mitgliedern sowie den Institutionen aus Wissenschaft und den beteiligten Kreisen für die Weiterentwicklung des Gedächtnis- und Hirnleistungstrainings zu geeigneter Zeit in angemessener Form zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3 Aus- und Weiterbildung über moderne und wissenschaftliche Verfahren und Techniken des Gedächtnis- und Hirnleistungstrainings werden vom Verband unterstützt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Verband eigenes oder von Fremdautoren entwickeltes Material in allen üblichen Medienformen Interessenten zur Verfügung stellen. Diese Medien können auch Endverbrauchern direkt zur Verfügung gestellt werden. Dem steigenden Qualifizierungsbedarf wird Rechnung getragen. Dabei nimmt der Verband die Gestaltung des Anforderungsprofils und der Qualifikation beziehungsweise Weiterbildung der Gedächtnistrainer/-innen und Referenten/-innen als vordringliche Verpflichtung wahr. Fachveranstaltungen werden im In- und Ausland aus Eigeninitiative oder in Kooperation mit befreundeten Verbänden und Institutionen durchgeführt. Einzelheiten können in einer Ausbildungsordnung für Referenten, Dozenten und Ausbildungsteilnehmer geregelt werden.
- 2.4 Der Bundesverband gliedert sich in Regionalgruppen, deren Grenzen mit denen einzelner Bundesländer oder auch mehrerer zusammengefasster Bundesländer übereinstimmen.
- 2.5 Jedes Mitglied ist in der Regel der Regionalgruppe zugeordnet, in die sein ständiger Wohnsitz fällt. In den Regionalgruppen können sich aus Mitgliedern ehrenamtlich tätige Arbeitskreise zusammenschließen. Die Regionalgruppenleitungen werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppen können beim Vorstand Personalvorschläge für die Berufung von Regionalgruppen einreichen.

Die Regionalgruppenleitungen unterstützen die Umsetzung der vom Vorstand bestimmten Richtlinien für die satzungsgemäße Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Fortbildung und Betreuung der Mitglieder in den Regionen.

Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der unterstützenden Aufgaben der Regionalgruppenleitungen können in Richtlinien für die Organisation und Arbeit in den Regionalgruppen und Arbeitskreisen geregelt werden.

- 2.6 Der Verband als Vereinigung natürlicher und juristischer Personen verfolgt ausschließlich und unmittelbar die aus Ziffer 2.1 ersichtlichen gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verband hat folgende Arten von Mitgliedern:

- ordentliche Mitglieder (aktive Mitgliedschaft),
- außerordentliche Mitglieder (passive Mitgliedschaft),
- fördernde Mitglieder (fördernde Mitgliedschaft),
- Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedschaft, Rechtsstellung der Mitglieder

- 4.1 Ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die
 - a. bereit ist, den Verbandszweck (§2) nach Kräften zu fördern;
 - b. als natürliche Person voll geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 4.2 Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Beantragung der Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorschlag des Vorstandes oder aus den Reihen der Mitglieder erfolgen.
- 4.3 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- 4.4 Die Mitgliedschaft beginnt in allen Fällen mit dem 1. des Monats, in dem der Vorstand über die Aufnahme entschieden hat, frühestens mit Eingang des festgelegten Beitrags.
- 4.5. Die ordentliche Mitgliedschaft beinhaltet alle nach dem Gesetz und in dieser Satzung für Mitglieder bestehenden Rechte und Pflichten. Die außerordentliche Mitgliedschaft umfasst nicht das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, nicht das Recht auf Erhalt der Mitgliederzeitung *denkzettel* und nicht das Recht auf Inanspruchnahme der Einrichtungen des Verbandes.

Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliedschaft mit Ausnahme der Beitragszahlungspflicht. Das Recht aus § 37 BGB bleibt hiervon unberührt. Außer der Beitragszahlungspflicht gemäß § 6 obliegen dem außerordentlichen Mitglied keine weiteren Pflichten.

§ 5 Beendigung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod (bei natürlichen Personen) beziehungsweise durch den Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen),
 - mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung über den Verlust der Rechtsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - durch Kündigung,
 - durch Ausschluss.

Satzung

In der Fassung vom 24. März 2007

mit Änderung vom 13. April 2013, 18. April 2015, 16. April 2016 und 14. April 2018, 14. Mai 2018

5.2 Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, wenn sie vor dem 1. Oktober durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand gegenüber erklärt wird. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs beim Verband.

5.3 Der Ausschluss ist nur in folgenden Fällen zulässig:

- bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen (vgl. hierzu § 4 Abs. 1),
- bei neunmonatigem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages,
- bei verbandsschädigendem Verhalten.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Vor seiner Entscheidung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben, sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu äußern. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung wird eingelegt durch Einreichung einer Berufungsschrift beim Vorsitzenden des Vorstandes am Ort der Geschäftsstelle des Verbandes. Die Berufungsschrift muss die Berufungsgründe enthalten, die das Mitglied zur Rechtfertigung der Berufung anzuführen hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.

6.2 Zahlungsweisen und Zahlungsfristen werden in der Beitragsordnung festgesetzt.

6.3 In besonderen Fällen kann der Vorstand des Verbandes auf Antrag den Beitrag stunden, reduzieren oder erlassen.

§ 7 Fördermitgliedschaft

7.1 Die Fördermitgliedschaft des Verbandes kann vom Vorstand Persönlichkeiten oder juristischen Personen verliehen werden, die bereit sind, sich aktiv für die Förderung des Verbandes einzusetzen.

7.2 Die Fördermitglieder stehen in Rechten und Pflichten den außerordentlichen Mitgliedern gleich. Der Förderbeitrag wird durch Vorstandsbeschluss festgesetzt.

§ 8 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 9 Budget und Rechnungslegung

9.1 Der Vorstand stellt jedes Jahr einen Finanzplan für das kommende Rechnungsjahr auf.

9.2 Über das jeweils abgelaufene Rechnungsjahr hat der Vorstand eine Jahresrechnung aufzustellen.

9.3 Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfern zu prüfen.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Satzungsänderungen,
- Wahl des ersten Vorsitzenden, seiner beiden Vertreter, maximal vier weiterer Vorstandsmitglieder sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund. § 13 ergänzende Einzelheiten bezüglich der Wahl des Vorstandes und des Wahlverfahrens können in einer Wahlordnung geregelt werden,

- Genehmigung der Jahresrechnungen sowie Entlastung des Vorstandes,
- Bestimmung der Höhe der Entschädigung für Vorstandsmitglieder,
- Bestellung der Abschlussprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Verbandes.

§ 12 Einberufung, Tagesordnung und Vorsitz der Mitgliederversammlung

12.1 Der Verband hält mindestens 1 x jährlich, möglichst im 1. Quartal, eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

12.2 Ort und Zeit sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Im Falle des § 14 Abs. 2 Ziffer 3 ist der Vorstand an Beschlüsse der dort erwähnten Mitglieder gebunden.

12.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen und obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Die Schriftlichkeit ist gewahrt, wenn die Einladung mit Tagesordnung in der Mitgliederzeitung mindestens 1 Monat vor der Versammlung erfolgt ist.

12.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

13.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung von mehr als zwei Mitgliedern ist unzulässig.

13.2 Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung (§17 + 18) etwas anderes bestimmt ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt.

Die Versammlung fasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.

13.3 Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

13.4 Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist der Protokollführer zu bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Arten der Mitgliederversammlung

14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

14.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzu-berufen:

1. nach Ermessen des Vorstandes,

Satzung

In der Fassung vom 24. März 2007

mit Änderung vom 13. April 2013, 18. April 2015, 16. April 2016 und 14. April 2018, 14. Mai 2018

2. auf Verlangen des Vorsitzenden des Vorstandes mit Zustimmung mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder sowie
3. auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 15 Vorstand und Geschäftsführung

15.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie maximal vier weiteren Mitgliedern.

15.2 Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die satzungsgemäße Arbeit des Verbandes. Er beschließt alle Maßnahmen, die er für erforderlich hält, um den Zweck des Verbandes zu verwirklichen. Darüber hinaus führt er die Geschäfte des Verbandes. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

15.3 Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- den Aufgaben- und Geschäftsbereich der Vorstandsmitglieder festzulegen,
- die Geschäftsführung des Verbandes,
- die Erstellung des Budgets (Finanzplanes) und der Jahresrechnung,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, im Falle der Delegation auf andere Gremien des Verbandes die Ausführung zu überwachen, der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Verbandes Rechenschaft zu legen und von ihr die für die weitere Arbeit notwendigen Beschlüsse einzuholen,
- das Recht zum Erlass folgender Vereinsordnungen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsreferenten des Bundesverbandes, den Regionalgruppenleitern und den Arbeitskreisleitern:
 - Ausbildungsordnung für Referenten, Dozenten und Ausbildungsteilnehmer
 - Richtlinien für die Organisation und Arbeit in den Regionalgruppen und Arbeitskreisen,
 - Wahlordnung,
- über die Ernennung von Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern zu entscheiden,
- einen Beirat zu berufen, dem auch Nichtmitglieder angehören können,
- Besprechung und Beschlussfassung über Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinigungen und Körperschaften, Institutionen und Einzelpersonen,
- Beschlussfassung zur Bildung oder Auflösung von Ausschüssen,
- das Recht zur Berufung von Regionalgruppenleitungen.

15.4 Der Vorstand ist berechtigt, die Ausübung der laufenden Geschäftsführung auf eine natürliche, voll geschäftsfähige Person zu übertragen, die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Die Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis soll nicht ohne Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer erfolgen.

Die Geschäftsführung umfasst alle die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes unterstützenden Tätigkeiten tatsächlicher als auch rechtsgeschäftlicher Natur. Die auf Dauer angelegte rechtsgeschäftliche außergerichtliche oder auch gerichtliche Vertretung des Vereines oder die Wahrung der dem Vorstand nach dem Gesetz und dieser Satzung zukommenden Befugnisse und Pflichten sind von der Übertragung ausgeschlossen und verbleiben beim Vorstand. Der Vorstand wird lediglich in der Verpflichtung zur persönlichen Erbringung der Geschäftsführung (§§ 27 III, 664 I BGB) eingeschränkt. Dem Vorstand obliegt außerdem die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung.

15.5 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die anderen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.

15.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassung auf schriftlichem Wege und per E-Mail ist zulässig.

15.7 Der Sitzungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung ein stellv. Vorsitzender, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Der Schriftführer wird aus der Mitte des Vorstandes berufen.

15.8 Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

15.9 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Mandat erlischt mit dem Vollzug der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

15.10 Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Vertreter, jeweils in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied, sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.

15.11 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung in Höhe der gesetzlich festgesetzten Ehrenamtszuschale (720 € jährlich). Die ihnen durch die satzungsgemäße Tätigkeit entstehenden Aufwendungen werden gegen Nachweis angemessen erstattet.

Mitglieder, die an der Arbeit im Vorstand interessiert sind, müssen sich bis spätestens 16 Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen beim Vorsitzenden des Vorstands melden. Auch eine Vorstellung der neuen Kandidaten in der Februar-Ausgabe der Mitgliederzeitung - mit Text und Bild - soll erfolgen, damit alle Mitglieder sich ein Bild machen können.

§ 16 Beirat

16.1 Die Mitglieder des Beirates werden auf Beschluss des Vorstandes in den Beirat und für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes berufen.

16.2 Der Beirat besteht aus maximal zehn Personen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Beirat vertritt.

16.3 Der Beirat berät und fördert den Verband hinsichtlich seiner satzungsgemäßen Zwecke, insbesondere hinsichtlich der wissenschaftlichen Tätigkeit und des ethischen Anspruchs.

§ 17 Auflösung des Verbandes

17.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

17.2 Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Verbandes erschienen oder vertreten sind. Sind in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen oder vertreten, so wird eine dritte Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließt.

Satzung

In der Fassung vom 24. März 2007

mit Änderung vom 13. April 2013, 18. April 2015, 16. April 2016 und 14. April 2018, 14. Mai 2018

17.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kuratorium Deutsche Altershilfe in Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

17.4 Zuwendungen an Mitglieder des Verbandes sind ausgeschlossen.

§ 18 Satzungsänderungen

18.1 Anträge auf Änderungen in der Satzung oder des Verbandszweckes müssen sechzehn Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden des Vorstandes in vollem Wortlaut durch Einschreiben mitgeteilt werden, es sei denn, der Vorstand selbst beantragt die Änderungen. Den Mitgliedern ist der Wortlaut der Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

18.2 Beschlüsse bei Änderungen der Satzung oder des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

18.3 Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle oder von Gericht, Finanzamt oder anderen Behörden eingeforderte Änderungen selbst vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen sollen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich – hilfsweise in der Mitgliederzeitung – mitgeteilt werden.

§ 19 Haftung

Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

§ 20 Datenschutz

Die Bestimmungen des Europäischen Datenschutzgesetzes (EU- DSGVO) werden eingehalten. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung kann jederzeit auf der Vereinswebsite www.bvgt.de/datenschutz abgerufen und ausgedruckt werden.

Beitragsordnung

Bundesverband Gedächtnistraining e.V.
In der Fassung vom 18. April 2015

1. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Der Jahresbeitrag beträgt ab 01.01.2016

- | | | |
|----|---|------|
| a. | für ordentliche Mitglieder
(aktive Mitgliedschaft): | |
| | • Einzelpersonen mit Lastschrift: | 60 € |
| | • Einzelpersonen
ohne Lastschrifteinzugsermächtigung: | 65 € |
| | • Institutionen: | 90 € |
| b. | für außerordentliche Mitglieder
(passive Mitgliedschaft): | |
| | • Einzelpersonen: | 30 € |
| c. | für fördernde Mitglieder | |
| | • individueller Betrag gemäß Vorstandsbeschluss
(gem. § 7.2 der Satzung) | |
| d. | Ehepaare zahlen für ihre Mitgliedschaft einen Beitrag von 70 € jährlich. Sie erhalten gemeinsam eine Mitgliederzeitschrift <i>denkzettel</i> , ansonsten sind beide Partner ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. | |

2. Fälligkeit und Zahlweise

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus entrichtet. Der Beitrag ist fällig am 15.01. eines jeden Jahres, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf. Der Beitrag wird nach Möglichkeit per Lastschrift eingezogen. Eine Einzugsermächtigungserklärung wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

3. Neue Mitglieder

Neuen Mitgliedern wird zusammen mit der Beitrittserklärung eine Einzugsermächtigung zur Verfügung gestellt. Bei Beginn der Mitgliedschaft im Zeitraum vom 01.01. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag und bei Beginn der Mitgliedschaft ab dem 01.07. eines Jahres der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

4. Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft / Kündigung

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 24 Monate. Die Kündigungsfrist ist geregelt in § 5.2 der Satzung. Diese Beitragsordnung ergänzt und aktualisiert die §§ 4, 5 und 6 der Vereinsatzung.

Bundesverband Gedächtnistraining e.V.
Der Vorstand

Idstein, den 16. April 2016



Prof. Dr. Dr. Maria Cristina Polidori
1. Vorstandsvorsitzende des BVGT e.V.